

From: [REDACTED]
Sent: Thursday, March 28, 2024 3:46 PM
To: [REDACTED]@bmwk.bund.de' <xx@bmwk.bund.de>
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@basf.com>
Subject: Delegierter Rechtsakt "Low carbon fuels"

Lieber Herr [REDACTED],

wir stehen aktuell im Austausch mit Ihrem Haus zur Umsetzung der Renewable Energy Directive (RED) III in nationales Recht. Wir erwarten hier aufgrund der engen Grünstromkriterien für heimische Produktion wie für Importe (zeitliche und geographische Korrelation, Additionalität) viele Herausforderungen bzgl. der Anrechnung von grünem Wasserstoff (H2) für unsere Prozesse und einen mengen- und kostenseitig darstellbaren Markthochlauf in Deutschland und Europa.

Nun soll im Rahmen eines Delegierten Rechtsakts (DA) auf EU-Ebene auch die Anrechnung von kohlenstoffarmem H2 und seiner Derivate geregelt werden, dem sog. DA low-carbon fuels. Auch hier sehen wir potenziell hohe Kosten und regulatorische Risiken, die mit diesem Rechtsakt einhergehen können.

Unsere Analysen zeigen, dass „blauer“ H2 (Dampfreformierung + CCS, hauptsächlich Import) auch langfristig grünem H2 (Elektrolyse) kosten- und verfügbarsseitig deutlich überlegen sein wird und somit einen wichtigen Pfeiler für den Markthochlauf darstellt. Wir sehen in dieser Frage Übereinstimmung mit Ihrem Haus: Entsprechende Signale, wie die Energiepartnerschaft mit Norwegen, die Öffnung von Förderinstrumenten wie den Klimaschutzverträgen sowie die Berücksichtigung von blauem H2 in der Kraftwerksstrategie deuten aus unserer Sicht klar darauf hin. Für eine breite Anwendung werden allerdings die Bestimmungen des DA low carbon fuels entscheidend sein.

Die zu verabschiedende Gas-Richtlinie gibt bereits eine gewisse Richtung vor, wie der DA low-carbon fuels auszustalten ist. Um als „low-carbon fuel“ zertifiziert zu werden, muss der Brennstoff einen Schwellenwert von 70% Emissionsreduktion (Scope 3) im Vergleich zur fossilen Alternative vorweisen. Zur Anerkennung muss die Methodik zur Beurteilung der Emissionseinsparungen von RFNBO (d.h. grünem H2) angewandt werden. Dadurch wird es nahezu unmöglich, die Zielerreichung von 70% Emissionseinsparung zu erreichen, weder in der EU noch in anderen Teilen der Welt – mit gravierenden Konsequenzen für die Verfügbarkeit von zertifiziertem, emissionsarmem H2.

Aus unserer Sicht sind daher zwei Anpassungen notwendig:

- Anstatt sich bei der Anrechnung kohlenstoffarme Brennstoffe ausschließlich auf Standardwerte (Default Values) zu verlassen, sollte auch die Verwendung individueller, vorgelagerter Emissionswerte von zertifizierten Erdgaslieferanten ermöglicht werden.
- Da kohlenstoffarme Wasserstoff mit einem entsprechenden Scope-2-Fußabdruck aus Strom verbunden ist, wäre eine Beschränkung der Stromarten auf die Grünstromkriterien der RED II/III oder des Grid Faktors für den Markthochlauf von kohlenstoffarmem Wasserstoff, seinen Derivaten und Kraftstoffen nachteilig.
- Stattdessen sollten bei Strombeschaffung auch unternehmensindividuelle Fußabdrücke anerkannt werden, für die emissionsarme PPAs und anderen Stromarten relevant sind. Eine solche Ausweitung würde zum einen die Flexibilität der Erzeuger erhöhen und dadurch die Akzeptanz von kohlenstoffarmem Wasserstoff steigern und zum anderen Anreize für Unternehmen schaffen, grüne PPA abzuschließen oder eigene Investitionen in grünen Strom zu tätigen.

Wir würden diese Vorschläge gerne mit Ihnen diskutieren und erfahren, wie Ihre Sicht auf diesen Delegierten Rechtsakt ist. Ich würde mich daher sehr freuen, wenn ein Austausch zu diesem Thema zustande kommt. Für Terminvorschläge nach der Osterpause wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Ihnen wünsche ich erholsame Feiertage und frohe Ostern!

Viele Grüße